



Betreuungsvertrag

zwischen

dem Verein für Übermittagsbetreuung Kath. Grundschule Herbern e.V.,
Altenhammstraße 46, 59387 Herbern

nachstehend ÜMB genannt

und den / dem Erziehungsberechtigten:

Interner Vermerk

14.15 Uhr

16.00 Uhr

1. Erziehungsberechtigter

Name, Vorname

Straße, PLZ, Wohnort

Telefon

E-Mail

2. Erziehungsberechtigter

Name, Vorname

Straße, PLZ, Wohnort

Telefon

E-Mail

Die ÜMB verpflichtet sich, das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

im Rahmen der organisierten Übermittagsbetreuung ab dem _____ (bitte Datum eintragen) aufzunehmen.

1. Anmeldevoraussetzung

- 1.1 Die Anmeldung des Kindes hat schriftlich durch mindestens einen Erziehungsberechtigten bis zum 31.01. des vorhergehenden Schuljahres zu erfolgen.
- 1.2 Die Laufzeit beginnt mit dem ersten Schultag eines jeden Schuljahres, rückwirkend zum 01. dieses Monats. Die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung bindet für die Dauer eines Schuljahres.
- 1.3 Eine vorzeitige unterjährige Kündigung ist nicht möglich.
- 1.4 Das Vertragsverhältnis ist auf unbestimmte Zeit begründet und endet nur mit Beendigung des vierten Schuljahres automatisch.
- 1.5 Es liegt im Ermessen des Vorstandes der ÜMB einer vorzeitigen Vertragsauflösung zuzustimmen. Diese Zustimmung kann nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Rücksprache und anschließend nur schriftlich erfolgen.
- 1.6 Zur außerordentlichen Kündigung kann es weiterhin kommen, wenn die Erziehungsberechtigten bereits wegen des Verhaltens des Kindes abgemahnt worden sind.
- 1.7 Eine fristlose Kündigung des Vertrages steht dem Verein außerdem für den Fall zu, dass die Erziehungsberechtigten als Kostenschuldner mit mehr als einem monatlichen Beitrag in Verzug geraten. Zur Ausübung des Kündigungsrechtes bedarf es keiner vorherigen schriftlichen Abmahnung.
- 1.8 Eine ordentliche Kündigung hat im Januar des zu kündigenden Schuljahres zu erfolgen und ist in dem Monat, in dem die Sommerferien enden, wirksam.

2. Betreuungszeiten

Die Betreuung findet an den Schultagen in zwei Varianten statt:

- | | | | |
|-----|--------------------------|-------------|--|
| 2.1 | <input type="checkbox"/> | Variante I | 11.25 Uhr - 14.15 Uhr |
| 2.2 | <input type="checkbox"/> | Variante II | Montag – Donnerstag 11.25 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag 11.25 Uhr - 14.15 Uhr |

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind pünktlich an der Schule abgeholt wird oder sorgen dafür, dass das Kind in der Lage ist, zum Ende der Betreuungszeit allein den Heimweg anzutreten.

3. Hausaufgabenbetreuung

Die Kinder erledigen unter Aufsicht in der Betreuungszeit ihre Hausaufgaben. Hierfür steht ihnen eine angemessene Zeitspanne zur Verfügung. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben kann nicht gewährleistet werden.

4. Aufsichtspflicht

- 4.1 Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur Grundschule obliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- 4.2 Die Aufsichtspflicht der ÜMB beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumlichkeiten der ÜMB und endet mit der Übergabe an die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten oder bei Verlassen der ÜMB, um den Heimweg anzutreten.
- 4.3 Das Kind muss selbstständig zu den Betreuungsräumen kommen. Das Kind ist verpflichtet, sich an die Weisungen des Betreuungspersonals zu halten.
- 4.4 Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollen nicht mit dem Abholen beauftragt werden. Mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten darf das Kind auch alleine nach Hause gehen.
- 4.5 Falls das Kind nicht durch die Erziehungsberechtigten abgeholt wird, muss der ÜMB unverzüglich schriftlich oder telefonisch mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf.
- 4.6 Spätestens am Freitag bis 9.00 Uhr sind die Tage an die Einrichtung durchzugeben, an denen in der folgenden Woche eine Betreuung benötigt wird. Es ist auch eine Dauerbuchung möglich. Abmeldungen sind bis spätestens Montag 9.00 Uhr, für die laufende Woche durchzugeben. Dies geschieht schriftlich oder über den Anrufbeantworter der Einrichtung.
- 4.7 Spätestens am vorletzten Ferientag müssen die Betreuungszeiten für die ganze erste Schulwoche durchgegeben worden sein.
- 4.8 Erkrankungen sind spätestens bis 9.00 Uhr des betreffenden Tages telefonisch mitzuteilen. Das Essensgeld muss gezahlt werden, wenn die Abmeldung nicht bis spätestens Montag 9.00 Uhr, für die laufende Woche durchgegeben worden ist. Gleiches gilt für ansteckende, meldepflichtige Erkrankungen in der Familie. Nach ansteckenden, meldepflichtigen Erkrankungen ist vor erneutem Besuch der ÜMB ein ärztliches Attest vorzulegen.
- 4.9 Eine schriftliche oder telefonische Benachrichtigung muss erfolgen, sollte das Kind ausnahmsweise früher als 14.15 Uhr bzw. 16.00 Uhr die ÜMB alleine verlassen.

5. Elternbeiträge, Mitgliedsbeitrag, Mittagsverpflegung und Getränkekosten

- 5.1 Voraussetzung für den Abschluss des Betreuungsvertrages ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Verein für Übermittagsbetreuung Kath. Grundschule Herbern e.V. Der Jahresbeitrag beträgt z. Zt. 12,--€.
- 5.2 Die Höhe des Elternbeitrages für die Betreuung richtet sich nach den Fördergeldern des Landes NRW und der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Der Beitrag ist für ein gesamtes Schuljahr ermittelt.
 - 5.2.1 Der Beitrag ist in zwölf monatlichen Teilbeträgen fällig. Die Zahlung erfolgt auch für die betreuungsfreie Zeit.

5.2.2 Der jeweils bis zum 10. eines Monats zu zahlende Beitrag kann vom Vorstand nach billigem Ermessen der Höhe nach neu bestimmt werden (einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gem. § 315 BGB: siehe Satzung unter [www. uemb-herbern.de](http://www.uemb-herbern.de)). Veränderungen des Beitrages werden jeweils rechtzeitig, zu Beginn eines Schulhalbjahres vom Verein mitgeteilt / angekündigt.

5.2.3 Der zu zahlende Beitrag beträgt derzeit:

1. Kind	Variante I	66,00 €
	Variante II	77,00 €
Geschwisterkinder	Variante I	54,00 €
	Variante II	65,00 €

5.3 Mittagsverpflegung

5.3.1 Die Teilnahme am gemeinsamen, von der Einrichtung organisierten Mittagessen ist verpflichtend. Dafür wird z.Zt. ein Beitrag von 3,00 € pro bestellter Mahlzeit berechnet.

5.3.2 Eine Abmeldung vom Essen für die laufende Woche muss spätestens am Montag bis 9.00 Uhr erfolgen. Andernfalls wird die Mahlzeit in Rechnung gestellt.

5.4 Pro Schulhalbjahr wird z.Zt. ein Getränkegeld von 7,50 € eingezogen.

6. Unfallversicherung

6.1 Während der Betreuungszeit sind die Kinder gegen Verletzungen und Schäden versichert.

6.2 Für alle Betreuungskräfte besteht eine Haftpflichtversicherung gegen die Folgen aus einer Aufsichtsverletzung.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

7.2 Die Erziehungsberechtigten erkennen die Voraussetzungen und Bedingungen an.

8. Bestandteile des Vertrages sind

- Anlage 1 Beitrittserklärung , SEPA-Lastschriftmandat
- Anlage 2 Notfallbogen mit wichtigen Daten und Einverständniserklärungen
- Anlage 3 Satzung

Ort, Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Unterschrift Vorstand des Vereins